Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az: SW 32

Bad Münstereifel, den 18.11.2025

Nr. der Ratsdrucksache: **72-XII**

Beratungsfolge	Termin
Bau- und Feuerwehrausschuss	04.12.2025

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Umstrukturierung Winterdienst

Berichterstatter/in: Herr Lanzerath / Herr Mey

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
() Folgekosten: () ja / () nein
_____ € jährlich

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**AL**		
	20				

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

BauA	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK2@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK3@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:

In der 26. Sitzung des Bau- und Feuerwehrausschusses, am 23.09.2025 (RD: 1660-XI/Z-2), wurde die Verwaltung im Rahmen der Umstrukturierung des Winterdienstes und eines darauf folgen Bürgerantrages gem. § 24 GO NRW beauftragt, die städtische Straßen- und Reinigungssatzung auf die Abgrenzung zwischen „Außen- und Innenbereich“ und somit auch bezüglich des Winterdienstes hin zu überprüfen, ggf. zu aktualisieren und den Räum- und Streuplan anzupassen. Über das Ergebnis der Überprüfung sollte dem Ausschuss berichtet werden.

Bevor auf das Ergebnis der Überprüfung eingegangen wird, möchte die Verwaltung einige grundsätzliche Ausführungen zum Sachverhalt machen:

Der Winterdienst ist ein zentraler Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge und der Verkehrssicherungspflichten im öffentlichen Raum. Schnee, Eis und Glätte stellen erhebliche Gefahren für Verkehrsteilnehmer dar- sei es auf Straßen, Gehwegen oder Plätzen.

Die Frage, wer für Räumung und Streuung zuständig ist, richtet sich in Nordrhein-Westfalen vor allem nach dem Straßenreinigungsgesetz und im Ausfluss dessen nach der kommunalen Straßenreinigungssatzung. Besonders wichtig ist dabei der § 1 Abs. 1 Satz 1 Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW). Darin wird die grundsätzliche Zuständigkeit für alle öffentlichen, gewidmeten Straßen festgelegt.

Inhalt des § 1 Abs. 1 Satz1 StrReinG NRW

Der zentrale Gesetzestext lautet:
„Die Gemeinden haben die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen.“

Zur Reinigung gehört, gem. §1 Abs 2 StrReiG NRW auch die Winterwartung. Dies umfasst:
- Schneeräumen
- beseitigen von Eis
- und streuen bei Glätte

Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Die Räum- und Streupflicht gilt hier grundsätzlich nur für verkehrswichtige Straßen, Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen. Alles darüber hinaus ist eine freiwillige Dienstleistung für den Bürger.

Bedeutung der einzelnen Begriffe

1. Öffentliche Straße

Eine Straße ist „öffentlich“, wenn sie gewidmet ist. Das bedeutet das sie der Allgemeinheit zum Verkehr offen ist und im Straßenverzeichnis eingetragen ist. Für diese Straßen besteht seitens der Kommune eine Verkehrssicherungspflicht.

2. Geschlossene Ortslage

Was eine geschlossene Ortslage ist, beurteilt sich unter Heranziehung der Legaldefinition in § 5 Abs. 1 Satz 2 und 5 Straßenwegegesetz (StrWG) NRW.

Sie liegt vor, wenn

- eine geschlossene Bauweise,

- oder offene Bauweise **zusammenhängend bebaut ist.** Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder eine einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (OVG NRW, Urteil vom 28.09.1989-9 A 1974/87, NWBl. 1990, Seite 163 f. (165) / Wichmann, Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis, 6. Auflage 2009, Seite 52 f. m.w.N).

- die Bebauung optisch als „Ortsteil“ wahrnehmbar ist,

- klare Grenzen nach außen existieren (z.B. Felder, Wälder).

Dabei gilt:

Ein einzelnes bebautes Grundstück, wohl auch einige bebaute Grundstücke sind mangels Gesamteindrucks, keine geschlossene Ortslage. Das gilt insbesondere bei einer „Inselbebauung“ innerhalb einer ansonsten vollkommen ackerbaulich geprägten Landschaft (OVG Lüneburg, U.v.29.10.2021, 7 KN 21/20, Juris RN.33.)

Hingegen bildet ein aus mehr als einem Dutzend bebauten Grundstücken bestehende Streusiedlung eine geschlossene Ortslage (OVG Lüneburg, B.v.20.07.2004,9 LA 161/04)

Zu beachten ist hierbei, dass der im Straßenreinigungsrecht maßgebliche Begriff der geschlossenen Ortslage sich nicht mit dem in § 34 Abs. 1 BauGB verwendeten Begriff „der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ deckt (Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 20.07.2004- 9LA 161/04; OVG NRW, Urteil v. 03.04.2014-9B 216/14).

Innerhalb dieser Ortslage gelten alle Regelungen des Winterdienstes vollständig.
Der Gesetzgeber geht davon aus, dass hier ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und besondere Schutzbedürftigkeit bestehen.

3. Außerhalb der geschlossenen Ortslage

Außerhalb der geschlossenen Ortslage gilt die allgemeine Verkehrssicherungspflicht, in deren Rahmen auch der Winterdienst fällt. Nach § 9 Abs. 2 StrWG NRW hat die Gemeinde, als Träger der Straßenbaulast, nach besten Kräften die Straßen bei Schnee- und Eisglätte zu räumen und zu streuen und zwar als hoheitliche Aufgabe (§ 9a StrWG NRW). Eine Streupflicht besteht nur an besonders gefährlichen Stellen auf verkehrswichtigen Straßen. (BGH, Beschluss vom 26.03.1987-III ZR 14/86-,VerR 1987, 934; Wichmann, Straßenreinigung und Winterdienst, 9 Auflage, RN 66, S. 127 ff.).

Um den Sachverhalt anhand eines Beispiels zu verdeutlichen, wird ein Rechtsfall vor dem OVG Nordrhein-Westfalen vom 03.04.2014 – 9 B 216/ 14 herangezogen. Das OVG NRW prüfte hierbei ein Urteil des VG zur Klassifizierung von gemeindlichen Straßen (Hasselsheide und Hasselsheider Weg, Stadt Bergisch Gladbach), ob diese innerhalb oder außerhalb der geschlossenen Ortslage verlaufen und hierdurch eine Winterdienstpflicht gem. § 1 Abs. 1 Satz1 StrReinG NRW besteht **(Anlage 1).**

Nach Ansicht des Gerichts, sind in diesem Fall die Voraussetzungen einer geschlossenen Ortslage gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 und 5 Straßenwegegesetz (StrWG) NRW nicht gegeben.

Es handelt sich nicht um eine geschlossene Bauweise. Es ist keine offene, aber zusammenhängende Bebauung erkennbar. Die Bebauung ist optisch nicht als Ortsteil wahrnehmbar. Es existieren keine klaren Grenzen nach außen, z.B. Felder oder Wälder.

Aufgrund dieser Rechtsgrundlage und des o.a. Beschlusses wurden die nachfolgend aufgeführten städtischen Straßen bewertet und überprüft:

Bürgeranträge nach § 24 GO:

Holzmülheimer Straße (RD 1660-XI/Z-1) (Anlage 2)

Die Voraussetzungen einer geschlossenen Ortslage sind erfüllt. Die Bebauung wird optisch als Teil des Ortes Schönau wahrgenommen. Die Winterdienstpflichten obliegen demzufolge der Stadt. Das Straßenverzeichnis wäre entsprechend zu überarbeiten.

Hammersbergweg

Auch hier sind die Voraussetzungen einer geschlossenen Ortslage **bis Haus Nr. 30** erfüllt.
Es handelt sich um eine offene zusammenhängende Bebauung. Sie ist optisch als Ortsteil wahrnehmbar Die Winterdienstpflichten obliegen demzufolge der Stadt. Das Straßenverzeichnis wäre entsprechend zu überarbeiten.

Das **Anwesen Hammersbergweg 37**, befindet sich **außerhalb** der geschlossenen Ortslage.
Die Winterdienstpflichten obliegen dem Anlieger.

Lingscheider Hof (Anlage 3)

Die für die Definition einer Streusiedlung, als geschlossene Ortslage, notwendige Bebauung (mehr als einem Dutzend bebauten Grundstücken s. o.) ist nicht vorhanden. Vielmehr handelt es sich um einige bebaute Grundstücke (6 Grundstücke), die mangels Gesamteindrucks keine geschlossene Ortslage bilden. Es handelt sich somit um eine Bebauung außerhalb der geschlossenen Ortslage. Die Winterdienstpflichten obliegen dem Anlieger.

Delle (RD 72-XII/Z-1) (Anlage 4)

Hier liegt keine zusammenhängende Bebauung vor. Die Bebauung wird optisch nicht als Ortsteil wahrgenommen. Es existieren keine klaren Grenzen wie Wälder oder Felder. Es handelt sich um eine Bebauung außerhalb der geschlossenen Ortslage. Die Winterdienstpflichten obliegen dem Anlieger.

Kreuzgässchen (RD 72-XII/Z-2) (Anlage 4)

Hier liegt keine zusammenhängende Bebauung vor. Die Bebauung wird optisch nicht als Ortsteil wahrgenommen. Es existieren keine klaren Grenzen wie Wälder oder Felder. Es handelt sich um eine Bebauung außerhalb der geschlossenen Ortslage. Die Winterdienstpflichten obliegen dem Anlieger.

Kop Nück (Anlage 5)

Hier liegt weder eine geschlossene, noch offen zusammenhängende Bebauung vor.
Die Bebauung wird optisch nicht als Ortsteil wahrgenommen. Es existieren keine klaren Grenzen wie Wälder oder Felder. Es handelt sich um eine Bebauung außerhalb der geschlossenen Ortslage. Die Winterdienstpflichten obliegen dem Anlieger.

Escher Heide (Anlage 6)

Hier sind die Voraussetzungen einer geschlossenen Ortslage **bis Haus Nr. 32** erfüllt. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder eine einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (OVG NRW, Urteil vom 28.09.1989-9 A 1974/87, NWBl. 1990, Seite 163 f. (165) / Wichmann, Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis, 6. Auflage 2009, Seite 52 f. m.w.N). Der Winterdienst wird jetzt schon durch die Stadt sichergestellt.
Weiterführend, also **ab Haus Nr. 32**, liegt weder eine geschlossene, noch offen zusammenhängende Bebauung vor. Es handelt sich nicht um eine Bebauung innerhalb der geschlossenen Ortslage. Der Winterdienst obliegt dem Anlieger.

2. Rechtliche Würdigung

Durchführung des Winterdienstes auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept

Generieren von Einnahmen durch Winterdienstgebühren.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen

Wie in der Sitzung des Bau- und Feuerwehrausschuss (RD: 1660-XI) am 24.06.2025 dargelegt, führt die derzeitige Situation, das Fehlen entsprechend leistungsfähiger Dienstleister und organisatorische Engpässe dazu, dass der Bauhof durch die Kündigung der privaten Winterdienstverträge entsprechende freie Kapazitäten schaffen wollte, um seine Pflichtaufgaben zu erfüllen. Die mit dieser Kündigung verbundenen Probleme und Schwierigkeiten waren in diesem Umfang, für den Bauhof, zu diesem Zeitpunkt nicht abzuschätzen.

Um das auf der Grundlage der geltenden Gesetzgebung Notwendige, mit dem für dem für den Bauhof Möglichen (vorhandene Kapazitäten) langfristig in Einklang zu bringen, ist aus Sicht des Bauhofes erforderlich, den städtischen Winterdienst, auch neu zu Strukturieren. Hierzu wird auch die frühzeitige Einbindung weiterer Fachämter (z.B. Steuer und Abgaben) notwendig sein. Bis dahin sollte der Bauhof, nach entsprechender technischer und wirtschaftlicher Prüfung,
wieder private Winterdienstverträge, auf der Grundlager aktueller Winterdienstverträge (Anlage 7) anzubieten.

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen

keine

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel

keine

7. Auswirkungen auf den Klimawandel

keine

8. Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird beauftragt:

- Das Straßenverzeichnis, als Anlage der Straßenreinigungssatzung, zu überarbeiten und die nachfolgend aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte) in die Winterwartung der Stadt aufzunehmen:

 Holzmülheimer Straße
 Hammersbergweg (bis Haus Nr. 30)

- Die Organisation des Winterdienstes, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und der personellen und maschinellen Kapazitäten des Bauhofes, neu zu strukturieren.

Bis zur Vorlage und Beschlussfassung des neuen Winterdienstkonzeptes sollen, nach technischer und wirtschaftlicher Prüfung durch das Fachamt, wieder private Winterdienstverträge angeboten werden.